

## 1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) finden Anwendung bei jeder Lieferung von Produkten, inklusive von einzeln oder zusammen mit Software oder Softwarepaketen gelieferten Geräten, von Ersatzteilen und von Verbrauchsmaterialien (nachfolgend „Produkt(e)“ genannt) seitens der Fritz Gyger AG mit Sitz in Gwatt (Thun), Schweiz (nachfolgend „FGAG“ genannt). Sie finden zudem Anwendung auf sämtlichen weiteren Rechtsverhältnissen zwischen FGAG und dem Kunden (gemeinsam „Parteien“ genannt), sofern von den Parteien nicht explizit eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.
- 1.2. Der Kunde stimmt mit der Annahme des Angebots oder mit der Bestellung von Produkten diesen AGB zu und diese werden Vertragsbestandteil. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind für FGAG nur dann verbindlich, wenn FGAG sie ausdrücklich und schriftlich akzeptiert hat.

## 2. ANGEBOT UND ANNAHME, VERTRAULICHKEIT, RÜCKGABE VON DOKUMENTEN

- 2.1. Sofern nicht anders vereinbart, ist ein Angebot zum Kauf (nachfolgend „Angebot“ genannt) während 30 Tagen nach dem Datum des Angebots gültig.
- 2.2. Sämtliche Offert- sowie weiteren Dokumente, die dem Kunden von der FGAG überlassen worden sind, dürfen weder an Dritte weitergegeben noch kopiert werden, sofern FGAG keine ausdrückliche schriftliche Einwilligung dazu gibt. Auf Verlangen von FGAG ist der Kunde verpflichtet, sämtliche dem Kunden überlassene Dokumente zurückzugeben, sofern es sich dabei nicht um angenehme Angebote oder die Dokumentation gemäss Ziff. 4.1 nachstehend handelt.
- 2.3. Der Kaufvertrag wird durch schriftliche Annahme des Angebots oder durch separate Bestellung von Produkten durch den Kunden abgeschlossen. Sowohl die Annahme des Angebots als auch die Bestellung können auch per Fax oder E-Mail erfolgen.

## 3. PREISE UND LIEFERUNG

- 3.1. Die in den Angeboten von FGAG aufgeführten Preise verstehen sich - sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart - in Schweizer Franken (CHF) und enthalten keine Zoll-, Versand- und Versicherungskosten. Diese sind vom Kunden zusätzlich zu bezahlen. Die Mehrwertsteuer wird auf den Rechnungen separat aufgeführt, sofern diese vom Kunden zu bezahlen ist.
- 3.2. Basis für die in den Angeboten aufgeführten Preisen bilden die Produktionskosten zum Zeitpunkt der Angebotserstellung.
- 3.3. FGAG arrangiert den Versand und die Transportversicherung nach eigenem Ermessen; die Kosten dafür gehen jedoch, sofern keine anders lautende schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird, zu Lasten des Kunden.
- 3.4. Sämtliche Produkte werden dem Kunden EXW FGAG Lager (jeweils aktuelle Incoterms) ab FGAG-Werk geliefert.
- 3.5. In Fällen unvorhersehbarer und vom Willen beider Vertragsparteien unabhängiger Ereignisse, wie höherer Gewalt, die FGAG eine pünktliche Lieferung unmöglich machen und vorausgesetzt, dass FGAG für den Verzug nicht verantwortlich ist, sind vereinbarte Liefertermine für FGAG nicht verbindlich. Sollten solche Ereignisse es einem Zulieferer von FGAG unmöglich machen, FGAG fristgerecht mit Produkten zu versorgen und wenn weder der Zulieferer noch FGAG für den Lieferverzug verantwortlich ist, verlängern sich vereinbarte Lieferfristen entsprechend. Falls sich ein solcher entschuldbarer Verzug über mehr als einen Monat erstreckt, hat der Kunde das Recht, den Kaufvertrag aufzulösen (Vertragsrücktritt).
- 3.6. Die Lieferung gilt als fristgerecht erfolgt, wenn FGAG das Produkt spätestens am vereinbarten Liefertermin an den Kunden versendet hat; unberücksichtigt gegebenenfalls vorzunehmender Installations-, Funktions- oder Leistungsprüfungen, sofern nicht abweichend und in schriftlicher Form zwischen FGAG und dem Kunden vereinbart.

## 4. SOFTWARELIZENZ UND BESCHRÄNKUNGEN

- 4.1. Die Bezahlung des im Angebot aufgeführten Preises durch den Kunden vorausgesetzt, räumt FGAG diesem ein nicht-exklusives Nutzungsrecht an der im Angebot aufgeführten Software von FGAG sowie an der gesamten damit in Verbindung stehenden und von FGAG bereitgestellten Dokumentation (die „Dokumentation“, zusammen mit der Software als „Softwareprodukte“ bezeichnet) ausschliesslich zu dem in der Dokumentation erläuterten Zweck ein. Dieses Nutzungsrecht gilt für die Dauer, während der das entsprechende Produkt vom Kunden genutzt werden kann.
- 4.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die folgenden Tätigkeiten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen:
  - a) Zurückassemblierung, Dekompilierung oder sonstige Rückentwicklung sowie die Rekonstruktion und Entschlüsselung der Software;
  - b) Bereitstellung, Vermietung, Verleih sowie jegliche anderweitige Nutzung oder Gewährung der Nutzung der Softwareprodukte zum Vorteil Dritter;
  - c) Vervielfältigung, Bearbeitung, Veränderung, Integration in andere Software oder Vereinigung mit anderer Software.
- 4.3. Die Software einschliesslich aller zugehörigen Aktualisierungen, Veränderungen und Erweiterungen sowie die gesamte von FGAG zur Verfügung gestellte Dokumentation bleiben jederzeit das alleinige und

ausschliessliche Eigentum von FGAG. Darüber hinaus gilt für die Beziehung zwischen FGAG und dem Kunden, dass FGAG die alleinige Eigentümerin jeglicher aus der Software resultierender oder mit dieser in Verbindung stehender Erfindungen, Entdeckungen, Verfahren, Methoden, Techniken, Kenntnisse, Ableitungen, Verbesserungen und Erweiterungen ist.

- 4.4. Gegebenenfalls ist ein EULA (End User License Agreement) zusätzlich zu diesen AGB anwendbar. Bei Widersprüchen zwischen dem EULA und diesen AGB haben diese AGB Vorrang. Sofern das EULA jedoch strengere Lizenzbedingungen vorsieht als diese AGB, geht das EULA vor.

## 5. ÜBERGANG VON RISIKEN

- 5.1. Das Risiko der versehentlichen Beschädigung und/oder Zerstörung von Produkten geht mit dem Versand ab Werk und/oder ab Lager von FGAG auf den Kunden über. Im Falle eines verspäteten Versands, für dessen Ursache der Kunde verantwortlich ist, geht das Risiko zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, an dem die Waren versandfertig sind.

## 6. ZAHLUNG

- 6.1. Der Kaufpreis wird innerhalb von dreissig (30) Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist von dreissig Tagen gerät der Kunde automatisch ohne weitere Mahnung in Verzug und sind Verzugszinsen in Höhe von fünf (5) Prozent p.a. zu zahlen. Der Kunde hat kein Recht zur Verrechnung, sofern sein Anspruch nicht ausdrücklich und in schriftlicher Form von FGAG anerkannt wurde oder in einem rechtskräftigen Urteil vom zuständigen Gericht festgestellt wird. Der Kunde hat nicht das Recht, ohne schriftliche Einwilligung von FGAG Ansprüche an Dritte abzutreten.
- 6.2. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist FGAG berechtigt, zu jenem Zeitpunkt bereits platzierte und von FGAG bestätigte Bestellungen zurückzuhalten, bis sämtliche fälligen Zahlungen vom Kunden beglichen sind. FGAG kann des Weiteren im Verzugfall sowie bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden Vorauszahlung für sämtliche bereits platzierten und künftigen Bestellungen verlangen. Sämtliche weiteren Rechte von FGAG im Verzugfall bleiben vorbehalten.

## 7. EIGENTUMSVORBEHALT

- 7.1. FGAG behält das volle Eigentumsrecht an sämtlichen dem Kunden gelieferten Produkten, solange dieser seinen mit der Lieferung der jeweiligen Produkte in Zusammenhang stehenden Zahlungsverpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist. Solange dieser Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Kunde die jeweiligen Produkte nicht verkaufen, verpfänden, hypothekarisch belasten, als Sicherheit nutzen oder auf sonstige Weise darüber verfügen. Der Kunde ermächtigt FGAG, bei den zuständigen Behörden unter Umständen notwendige Registrierungen oder Einreichungen vorzunehmen, die einen solchen Eigentumsvorbehalt bewirken.

## 8. VALIDIERUNG: INSTALLATIONSPRÜFUNG, FUNKTIONSPRÜFUNG, LEISTUNGSPRÜFUNG

- 8.1. Je nach Art der gelieferten Produkte und nach Absprache zwischen den Parteien kann FGAG in den Räumen des Kunden eine Installationsprüfung durchführen sowie den Kunden bei einer Funktionsprüfung unterstützen. Installationsprüfung bezeichnet eine zum Zeitpunkt der Installation durchgeführte Prüfung, die belegt, dass sämtliche Aspekte der Installation die Spezifikationen des Herstellers erfüllen. Funktionsprüfung bezeichnet eine nach der Installation zu erfolgender Prüfung, die belegt, dass sämtliche Bestandteile des gelieferten Gerätes innerhalb bestimmter, zwischen FGAG und dem Kunden vereinbarter Grenzwerte und Toleranzen in beständiger Weise funktionieren.
- 8.2. Der Kunde unterzeichnet ein Prüfprotokoll, mit dem er die Durchführung der Installationsprüfung und der Funktionsprüfung bestätigt. Dieses Protokoll gilt als Erfüllungsannahme des Kunden.
- 8.3. In jedem Fall liegt es im Verantwortungsbereich des Kunden, eine Leistungsprüfung durchzuführen, die dazu dient, im Rahmen geeigneter Test- und/oder Kalibrierungsverfahren sicherzustellen, dass das Endergebnis bestimmter Prozesse oder Proben alle Anforderungen zur Freigabe des Gerätes im Hinblick auf fehlerfreie Funktionsweise, Messung und Sicherheit erfüllt. FGAG bietet bei einer solchen Leistungsprüfung lediglich ihre Mithilfe gemäss den zwischen den Parteien getrennt zu vereinbarenden Bedingungen an. Soweit nicht in einer solchen Vereinbarung anderweitig festgelegt, übernimmt FGAG keinerlei Haftung für die Leistungsparameter, die im Rahmen einer solchen Leistungsprüfung getestet werden.

## 9. RÜCKVERFOLGBARKEIT

- 9.1. Beabsichtigt der Kunde, Produkte, die gesetzlichen Vorschriften über Medizingeräte oder ähnlichen Bestimmungen unterliegen, an Dritte oder eine andere Geschäftseinheit weiterzuverkaufen, zu vermieten oder anderweitig zu veräussern oder deren Standort zu verlegen, hat er FGAG über eine solche Absicht in schriftlicher Form und mindestens vier Wochen vor der tatsächlichen Umsetzung des Vorhabens in Kenntnis zu setzen, und zwar unter Angabe der Seriennummern der Produkte sowie unter Angabe der Identität, des Sitzes und der Geschäftstätigkeit des entsprechenden Empfängers. Diese Verpflichtung berührt nicht das generelle Recht des Kunden,

innerhalb der Grenzen des anwendbaren Rechts die Produkte zu veräussern. Der Kunde muss zu jeder Zeit geeignete Aufzeichnungen unterhalten, die die Rückverfolgbarkeit jedes von FGAG erworbenen Produkts gewährleisten; zudem hat er FGAG und den zuständigen Behörden während den üblichen Geschäftszeiten Zugang zu diesen Aufzeichnungen zu gewähren.

## 10. GEWÄHRLEISTUNG

- 10.1. FGAG gewährleistet, dass die Produkte mängelfrei sind und den jeweils zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbarten Spezifikationen entsprechen.
- 10.2. FGAG haftet nicht für Mängel, die nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegen, insbesondere nicht für Mängel, die auf folgende Verhaltensweisen des Kunden zurückzuführen sind: unzulässige oder nicht sachgemässe Nutzung, Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Veränderung der Produkte, fehlerhafte Inbetriebnahme, fehlerhafte Behandlung, fehlerhafte Installation, Verwendung ungeeigneter Zubehörs bzw. ungeeigneter Ersatzteile (inklusive Software, Geräte oder Reagenzien) und unsachgemäss ausgeführte Reparaturen. FGAG haftet nicht für gewöhnliche Abnutzungs- und Verschleisserscheinungen. Des Weiteren haftet FGAG nicht, wenn die Produkte oder Teile der Produkte zusammen mit Instrumenten oder Software benutzt werden, die nicht von FGAG geliefert wurden. FGAG übernimmt keine Garantie dafür, dass die Nutzung der Software ohne Unterbrechungen oder Störungen möglich ist.
- 10.3. Die Gewährleistungsfrist (Verjährungsfrist) beträgt zwölf (12) Monate und beginnt mit dem Erhalt der Produkte durch den Kunden.
- 10.4. Der Kunde hat die Produkte unmittelbar nach Erhalt auf Mängel zu überprüfen und FGAG von offenkundigen Mängeln innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt des Produktes in schriftlicher Form in Kenntnis zu setzen. Verborgene Mängel müssen FGAG unmittelbar nach ihrer Entdeckung mitgeteilt werden. Versäumt der Kunde es, FGAG über offenkundige oder festgestellte verborgene Mängel rechtzeitig zu unterrichten, sind Gewährleistungsansprüche bezüglich dieser Mängel ausgeschlossen.
- 10.5. Bei Produkten der Certus-Produktegruppe hat der Kunde der Mitteilung an FGAG betreffend Mängel zwingend eine Dekontaminierungsbestätigung entsprechend der verfügbaren Dokumentation der FGAG beizulegen, ansonsten die entsprechenden Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen sind.
- 10.6. Besteht ein gemäss diesen AGB gerechtfertigter Gewährleistungsanspruch seitens des Kunden, kann die FGAG entweder einen bestehenden Mangel beseitigen oder das mangelhafte Produkt ersetzen. Für den Fall, dass  
(I) eine solche Mängelbeseitigung fehlschlägt oder dass  
(II) die Ersatzlieferung ebenfalls mangelhaft ist  
hat der Kunde das Recht, vom entsprechenden Vertrag zurückzutreten und die Produkte zurückzugeben.
- 10.7. Beschränkte Nacherfüllungspflichten für nicht von FGAG gewartete Produkte: Wenn FGAG weder eine Installationsprüfung durchführt noch den Kunden bei einer Funktionsprüfung unterstützt und wenn die Produkte nicht von FGAG oder mit ihr verbundenen Unternehmen gewartet werden, beschränkt sich der Gewährleistungsanspruch des Kunden auf kostenfreie Lieferung der Ersatzteile, die zur Reparatur der mangelhaften Produkte notwendig sind.
- 10.8. Sämtliche Gewährleistungen und Rechte des Kunden, die über die gemäss dieser Ziff. 10 aufgeführten Gewährleistungen und Rechte hinausgehen, sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## 11. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 11.1. Die FGAG haftet dem Kunden im Zusammenhang mit den zwischen den Parteien bestehenden Verträgen lediglich für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden. Für Hilfspersonen haftet sie nicht. Jegliche darüberhinausgehende Haftung für Schäden, die mit den zwischen den Parteien bestehenden Verträgen zusammenhängen, wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Dieser Haftungsausschluss gilt unabhängig davon, aus welchem Rechtsgrund die Schäden geltend gemacht werden. Er ist insbesondere auch auf Gewährleistungen und Garantien anwendbar.
- 11.2. Der Kunde hat alle angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um Schäden abzuwenden und die Höhe des Schadens zu minimieren.

## 12. VORGESEHENE NUTZUNG UND HAFTUNG DES KUNDEN

- 12.1. Soweit anwendbare medizinprodukterechtliche Bestimmungen oder ähnliche Rechtsvorschriften, denen die Verwendung der Produkte unterliegen, dies erfordern, dürfen die Produkte ausschliesslich gemäss der Zwecke, Spezifikationen und Anwendungsgebiete betrieben bzw. angewendet werden, wie sie im Angebot und/oder der von FGAG herausgegebenen Produktbeschreibung festgelegt sind (nachfolgend „Zweckbestimmung“ genannt). Die Produkte dürfen weder verändert noch mit anderen Erzeugnissen oder Bauteilen kombiniert werden. Die Zweckbestimmung umfasst auch die Festlegung als Einmalprodukte, als ausschliesslich zu Forschungszwecken bestimmte Produkte und als allgemeiner Laborbedarf. FGAG übernimmt gegenüber dem Kunden keine Haftung und gewährleistet keine gesetzliche oder regulatorische Konformität bezüglich Produkten, die entgegen ihrer Zweckbestimmung betrieben bzw. angewendet und/oder verändert und/oder mit anderen Erzeugnissen/Bauteilen kombiniert werden.

- 12.2. In Fällen, in denen der Kunde die Produkte entgegen ihrer Zweckbestimmung betreibt bzw. anwendet und/oder verändert und/oder mit anderen Erzeugnissen/Bauteilen kombiniert, ist er verpflichtet, FGAG von Ansprüchen Dritter, einschliesslich behördlicher Aufforderungen freizustellen, soweit solche Ansprüche die Folge davon sind, dass der Kunde die Produkte vorsätzlich oder fahrlässig entgegen ihrer Zweckbestimmung betrieben bzw. angewendet, verändert oder mit anderen Erzeugnissen/Bauteilen kombiniert hat. Dies gilt ebenfalls, wenn der Kunde Produkte, die entgegen ihrer Zweckbestimmung modifiziert oder kombiniert worden sind, an Dritte weiterverkauft hat.

## 13. EINHALTUNG REGULATORISCHER VORSCHRIFTEN DURCH DEN KUNDEN UND ANZEIGE VON ZWISCHENFÄLLEN

- 13.1. Der Kunde verpflichtet sich, die Produkte ausschliesslich entsprechend den anwendbaren Rechtsvorschriften und regulatorischen Bestimmungen sowie entsprechend den Vorgaben der FGAG-Bedienungsanleitungen, welche den Produkten beigegeben sind, zu betreiben bzw. anzuwenden, zu warten und instand zu halten. Insbesondere muss der Kunde gemäss der anwendbaren Rechtsvorschriften den zuständigen Behörden alle Vorkommnisse, Beinahe-Vorkommnisse und Rückrufe anzeigen und FGAG unmittelbar hiernach eine Kopie der Anzeige übermitteln. Unbeschadet der durch Rechtsvorschriften auferlegten Anzeigepflichten des Kunden muss der Kunde FGAG in jedem Fall schriftlich über jedes wie folgt definierte Vorkommnis, von dem er Kenntnis erlangt, informieren: Funktionsstörungen, Ausfall oder Änderung der Merkmale oder der Leistung oder Unsachgemässheit der Kennzeichnung oder der Bedienungsanleitung eines Produkts, welche unmittelbar oder mittelbar zum Tod oder zu einer schwerwiegenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes eines Patienten, eines Anwenders oder einer anderen Person geführt haben, geführt haben könnten oder führen könnten; Anzeigen solcher Vorkommnisse an FGAG müssen unverzüglich nach Kenntniserlangung des Kunden, spätestens jedoch drei (3) Werktagen im Anschluss daran, erfolgen.
- 13.2. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Wartung der Produkte ausschliesslich durch qualifizierte Fachkräfte erfolgt. Auf Anfrage von FGAG muss der Kunde FGAG alle entsprechenden Wartungsdokumente zur Verfügung stellen.
- 13.3. Soweit der Kunde bei Betrieb bzw. Anwendung der Produkte gesetzliche Vorschriften oder regulatorische Bestimmungen verletzt, ist er verpflichtet, FGAG von sämtlichen Schäden, Verlusten, Ansprüchen und Kosten infolge von einer vorgenannten Pflichtverletzung freizustellen, wenn und soweit er diese Pflichtverletzung vorsätzlich oder fahrlässig begangen hat.

## 14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 14.1. Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der von den Parteien geschlossenen Verträgen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Teile der Geschäftsbedingungen oder der von den Parteien geschlossenen Verträgen davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel ist diese durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 14.2. Mögliche Übersetzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderer zwischen den Parteien abgeschlossener Verträge dienen lediglich als Lesehilfe. Bei Streit- bzw. Auslegungsfragen ist ausschliesslich die deutsche Fassung heranzuziehen.
- 14.3. Sämtliche zwischen den Parteien bestehenden vertraglichen Beziehungen unterstehen dem materiellen schweizerischen Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen und von internationalen Abkommen, namentlich des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980).
- 14.4. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle aus vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien resultierenden oder sonstigen damit in Verbindung stehenden Rechtsstreitigkeiten ist Gwatt (Thun).

Fritz Gyger AG  
Bodmerstrasse 12  
CH-3645 Gwatt (Thun)  
Schweiz